

# **Bürgerbüro - Einwohnermelderegister - Information nach Art. 13 DSGVO**

Stadt Blaustein  
Marktplatz 2  
89134 Blaustein  
Deutschland  
Telefon: +4973048020  
E-Mail: stadt@blaustein.de

Externer Datenschutzbeauftragter  
Komm.ONE AöR

Weissacher Str 15  
70499 Stuttgart  
Deutschland  
Telefon: 0711/8108-14444  
E-Mail: Datenschutzbeauftragte@komm.one

<b>Verantwortlichkeiten</b>	<p>Stadt Blaustein Marktplatz 2 89134 Blaustein Deutschland Telefon: +4973048020 E-Mail: stadt@blaustein.de</p> <p>Stadt Blaustein vertreten durch Bürgermeister Konrad Menz Marktplatz 2 89134 Blaustein</p>
<b>Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten</b>	<p>Behördlicher Datenschutzbeauftragter: Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts datenschutz@blaustein.de Tel. 0711-8108 14444</p>
<b>Kurzbeschreibung</b>	Ausstellen von Personalausweisen und Reisepässen sowie Pflege des Ausweisregisters nach dem Passgesetz (PassG) und dem Personalausweisgesetz (PAuswG)

<b>Zweck der Datenverarbeitung</b>	<p><b>Meldewesen und Melderecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vollzug des Meldegesetzes sowie der Rechtsverordnungen zum Meldegesetz in Baden-Württemberg</li><li>• Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden nach der 1. und 2. BMeldDÜV</li><li>• Ausländerzentralregisterübermittlung</li><li>• Wanderungs- und Bevölkerungsstatistik</li><li>• Vorbereitung von Groß-Zählungen</li><li>• Veröffentlichung von Einwohnerbüchern (Adressbuch)</li></ul> <p><b>Wahlen und Bürgerbeteiligung</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mitwirkung bei der Erstellung von Wahlunterlagen</li></ul> <p><b>Ausweis- und Passwesen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mitwirkung bei der Ausstellung von Personalausweisen und Pässen</li></ul> <p><b>Ausländer- und Aufenthaltsrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mitwirkung beim Vollzug des Ausländergesetzes</li><li>• Beantwortung von Aufenthaltsfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen</li><li>• Einschulung, Überwachung der Schulpflicht von Kindern, die aus dem Ausland zuziehen</li></ul> <p><b>Sicherheits- und Strafverfolgungsaufgaben</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mitwirkung bei der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung</li><li>• Mitwirkung in waffenrechtlichen Verfahren</li><li>• Mitwirkung in sprengstoffrechtlichen Verfahren</li><li>• Mitwirkung für Zwecke des Suchdienstes</li></ul> <p><b>Soziale und besondere Verwaltungsaufgaben</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mitwirkung bei der Sicherung der Belegungsbindung von nach dem Zweiten Wohnungsbaugetz geförderten Wohnungen</li><li>• Ehrung von Alters- und Ehejubilaren</li><li>• Mitwirkung bei der Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren</li><li>• Mitwirkung bei der Erhebung von Rundfunkgebühren</li><li>• Unterlagen für Ernährungssicherstellung</li></ul> <p><b>Bundeswehr und staatliche Informationsaufgaben</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Übersendung von Informationsmaterial durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr</li></ul> <p><b>Statistische und Verwaltungsverfahren</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mitwirkung bei der Beantragung von Führungszeugnissen</li><li>• Mitwirkung bei der Durchführung des Optionsverfahrens</li><li>• Mitwirkung beim Verfahren zur Bildung und Anwendung des elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmals</li><li>• Mitwirkung für Zwecke der eindeutigen Identifizierung des Einwohners im Besteuerungsverfahren</li></ul> <p><b>Gesundheit und Sozialleistungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mitwirkung bei der Feststellung der Leistungsberechtigung nach dem Bundesversorgungsgesetz</li><li>• Mitwirkung bei der Abfrage des Vitalstatus von Krebskranken</li><li>• Mitwirkung bei der Einladung im Rahmen des Mammographie-Screenings</li><li>• Mitwirkung bei der Aktualisierung und Berichtigung der bei der Vertrauensstelle des Landeskrebsregisters gespeicherten Daten</li></ul>
------------------------------------	---

<b>Rechtsgrundlage</b>	<p>Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage von:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO</b> – Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung</li><li>• <b>Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO</b> – Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt</li><li>• In Einzelfällen <b>Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO</b> – Einwilligung (z. B. Veröffentlichung von Alters- oder Ehejubiläen, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben)</li></ul> <p>Spezifische Fachgesetze und Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Bundesmeldegesetz (BMG)</b>, insbesondere §§ 3, 17–19, 23–35</li><li>• <b>Landesmeldegesetz Baden-Württemberg (LMG BW)</b></li><li>• <b>Durchführungsverordnung zum Meldegesetz Baden-Württemberg (DVO-MeldeG BW)</b></li><li>• <b>1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (BMeldDÜV)</b></li><li>• Weitere Fachgesetze, z. B.:<ul style="list-style-type: none"><li>• Landeswahlgesetz Baden-Württemberg</li><li>• Personalausweisgesetz (PAuswG)</li><li>• Passgesetz (PassG)</li><li>• Waffengesetz (WaffG)</li><li>• Bundesversorgungsgesetz (BVG)</li></ul></li><li>• <b>Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)</b></li><li>• <b>Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW)</b></li></ul>
<b>Regelfristen für die Löschung</b>	<p>Nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners löscht die Meldebehörde unverzüglich alle Daten, die weder zur Feststellung der Identität noch zum Nachweis der Wohnung benötigt werden und die auch nicht für Wahlzwecke, Lohnsteuerangelegenheiten oder staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren erforderlich sind.</p> <p>Fünf Jahre nach dem Wegzug oder Tod werden die zur Aufgabenerfüllung der Meldebehörde gespeicherten Daten für einen Zeitraum von 50 Jahren aufbewahrt. Während dieser Zeit werden sie durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen geschützt. Für bestimmte Daten gelten gemäß § 14 Absatz 2 BMG verkürzte Löschungsfristen.</p>
<b>Erfordernis</b>	<p>Wer eine Wohnung bezieht, muss sich gemäß § 17 Absatz 1 BMG innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der zuständigen Meldebehörde anmelden.</p> <p>Wer aus einer Wohnung auszieht, ohne eine neue Wohnung im Inland zu beziehen, ist verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG).</p> <p>Die Pflicht, alle erforderlichen Auskünfte zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters zu erteilen, ergibt sich aus § 25 Nr. 1 BMG.</p> <p>Wer seiner Anmeldepflicht beim Einzug nicht, nicht richtig oder verspätet nachkommt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine gesetzliche Mitwirkungspflicht verletzt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.</p>
<b>Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten</b>	<p>Interne Empfänger</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Beschäftigte der verantwortlichen Stelle außerhalb der originären Aufgabe „Melderegister“ entsprechend § 37 Bundesmeldegesetz (BMG)</li></ul> <p>Externe Empfänger</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Personen, denen aufgrund eines Auskunftsverlangens nach § 44 bzw. § 45 BMG Auskunft erteilt wird</li><li>• Beschäftigte des Auftragnehmers Komm.ONE für die im Auftrag nach Artikel 28 DSGVO bestimmten Verarbeitungsvorgänge</li><li>• In Einzelfällen: Der Softwareentwickler erhält nach vorheriger Genehmigung durch den Verantwortlichen vom Auftragnehmer Auszüge aus dem Datenbestand zu Fehlerprüfungen</li></ul> <p>Die Meldebehörde ist berechtigt, Daten aus dem Melderegister an andere öffentliche Stellen im Inland (§ 2 Bundesdatenschutzgesetz), an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie an Suchdienste zu übermitteln. Eine Weitergabe innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) ist ebenfalls zulässig, sofern dies zur Erfüllung eigener Aufgaben oder zur Wahrnehmung von Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.</p> <p>Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen können auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten erhalten, sofern die betroffene Person anhand der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann.</p> <p>Parteien, Wählergruppen und sonstige Träger von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.</p> <p>Mandatsträger, Pressevertreter und Rundfunkanstalten können bei Alters- und Ehejubiläen die hierfür relevanten personenbezogenen Daten erhalten, soweit diese unmittelbar mit dem besonderen Anlass in Verbindung stehen.</p> <p>Adressbuchverlagen ist es gestattet, zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern bestimmte, gesetzlich festgelegte Einzelangaben aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde zu beziehen.</p> <p>Wohnungseigentümer bzw. Wohnungsgeber haben Anspruch auf Auskunft über die in ihrer Wohnung gemeldeten Personen, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.</p>
<b>Absicht der Übermittlung an ein Drittland oder</b>	Wir beabsichtigen nicht, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder internationale Organisation zu übermitteln.

<b>Recht auf Auskunft</b>	Sie haben das Recht auf Auskunft über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten. Sie haben das Recht, von uns Kopien Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Bei einer Auskunftsanfrage, die nicht schriftlich erfolgt, bitten wir um Verständnis dafür, dass wir dann ggf. Nachweise von Ihnen verlangen, die belegen, dass Sie die Person sind, für die Sie sich ausgeben. Bitte beachten Sie, dass Ihr Auskunftsrecht unter bestimmten Umständen gemäß den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 9 LDSG) jedoch eingeschränkt sein kann.
<b>Recht auf Berichtigung</b>	Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, das heißt Sie können von uns unverzüglich die Berichtigung Ihrer unrichtigen personenbezogenen Daten verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen.
<b>Recht auf Einschränkung der Verarbeitung</b>	Sie haben unter gewissen Voraussetzungen das Recht, von uns die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.
<b>Recht auf Datenübertragbarkeit</b>	Dieses Recht steht Ihnen nur bezüglich solcher personenbezogener Daten zu, welche Sie uns selbst bereitgestellt haben. Sie haben das Recht, von uns zu verlangen, dass diese personenbezogenen Daten von uns direkt an einen anderen Verantwortlichen oder an eine andere Organisation übermittelt werden. Alternativ haben Sie das Recht, von uns zu verlangen, dass wir Ihnen selbst die Daten in einem maschinenlesbaren Format bereitstellen. Dies gilt jedoch nur, wenn wir Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer Einwilligung oder aufgrund eines Vertrages bzw. im Rahmen von Vertragsverhandlungen verarbeiten und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
<b>Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde</b>	Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet haben, haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Diese wäre in Baden-Württemberg:  Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg  Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart oder: Lautenschlagerstraße 20 70173 Stuttgart Telefon: 07 11/61 55 41-0 Telefax: 07 11/61 55 41-15 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de Homepage: <a href="https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de">https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de</a>